

Amtsblatt



STADT
erkroth
DAS TOR ZUM NEANDERTAL

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

16. Jahrgang

Nr. 6

06.04.2011

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Erkrath	2
Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. H 40 – Gut Eickenberg / Stolls –	3
Öffentliche Zustellung der Kämmerei	7
Öffentliche Bekanntmachung an die Nutzungsberechtigten von Grabstellen oder deren Rechtsnachfolger	8
Sitzungstermine	11

Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Erkrath

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Art. 39 Abs. 5 G vom 19.12.2008, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S 4167) zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 18.12.2010 und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NW S. 732) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkrath am 29.03.2011 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Erkrath wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 210 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 420 v. H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2011.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 29. März 2011

Arno Werner
Bürgermeister

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. H 40 – Gut Eickenberg / Stolls –

Der Bebauungsplan Nr. H 40 – Gut Eickenberg / Stolls – wird gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 04.04.2011 mit dieser Bekanntmachung **rechtsverbindlich**.

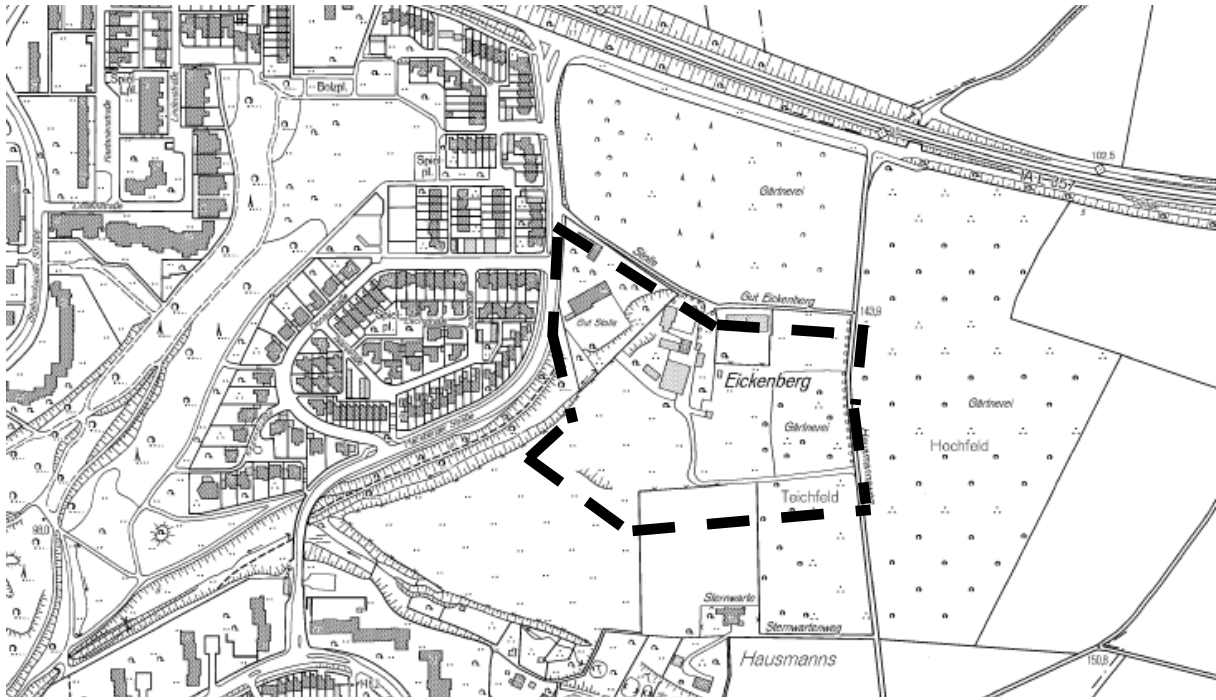
Rechtsgrundlage der Bekanntmachung:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. 2005 S. 514).

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner 9. Sitzung am 02.11.2010 den Bebauungsplan Nr. H 40 – Gut Eickenberg / Stolls - gemäß § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan wird ohne Anzeigeverfahren im Sinne von § 10 Abs. 2 BauGB (Prüfung durch die Bezirksregierung Düsseldorf) bekannt gemacht.

Der ungefähre Planbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt:



Deutsche Grundkarte, Freigabe Kreis Mettmann vom 17.02.1998, Nr. DGK 5 (L 4/98)

Der Bebauungsplan, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB liegen ab dem Tage der Bekanntmachung im Stadtplanungsamt der Stadt Erkrath, Verwaltungsstelle Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11-13, Zimmer 300, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes. Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
2. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.
Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit einer Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
 - a) entgegen § 2 Abs. 3 BauGB die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind

und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

- b) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
 - c) die Vorschriften über die Begründung der Satzung (einschließlich des Entwurfes) nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung (einschließlich des Entwurfes) unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
 - d) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.
3. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 2 BauGB.
- Für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes ist auch unbeachtlich, wenn
- a) die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
 - b) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
 - c) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
 - d) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.
4. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 3 BauGB.

Danach ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

5. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB.

Danach werden unbeachtlich

- a) eine beachtliche Verletzung der unter 2a), 2b) und 2c) dieser Hinweise (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

6. auf § 7 Abs. 6 GO NRW.

Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. H 40 – Gut Eickenberg / Stolls - in Kraft.

Die Vorschrift des § 214 Abs. 4 BauGB bleibt unberührt.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird bestätigt, dass die vorliegende Bekanntmachung mit den Beschlüssen des Rates übereinstimmt.

Das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. H 40 – Gut Eickenberg / Stolls -, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erkrath, 04.04.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung

S c h i e f e r

Öffentliche Zustellung der Kämmerei

Der Haftungsbescheid vom 01.02.2011 mit dem Aktenzeichen 51.00090.0 gegen den ehemaligen Geschäftsführer der Firma Magic Fun World GmbH, Herrn Klaus Michael Zander, kann nicht zugestellt werden. Die letzte bekannte Anschrift von Herrn Zander lautet Calle de Mellila 1, 07150 Andratx, Spanien. Der Versuch der postalischen Übersendung des Bescheides ist fehlgeschlagen.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW v. 07.04.2006) zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird in der Zeit vom **06.04.2011** bis **20.04.2011** durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erkrath bekannt gemacht.

Der vorbenannte Bescheid kann beim Bürgermeister der Stadt Erkrath, Kämmerei, Zimmer 1.09, Bahnstr. 2 , 40699 Erkrath eingesehen werden.

Sprechzeiten: Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
 Montag – Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

Gemäß § 10 Abs.2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, also mit Ablauf des **20.04.2011** als zugestellt.

Erkrath, den 04.04.2011

Stadt Erkrath
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Dornau

**Öffentliche Bekanntmachung an die
Nutzungsberechtigten von Grabstellen
oder deren Rechtsnachfolger**

Die Nutzungsberechtigten oder Rechtsnachfolger der aufgeführten Gräber auf den nachfolgend genannten städtischen Friedhöfen werden gemäß § 29 Abs. 3 der z. Zt. gültigen Satzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath aufgefordert, sich innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Veröffentlichung an, mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Die aufgelisteten Grabstätten sind zum Teil ungepflegt oder mit zu hohem Aufwuchs versehen bzw. bereits vom dort zuständigen Friedhofsgärtner bis auf den Grabstein abgeräumt. Die Ruhezeit eines großen Teils der angegebenen Gräber ist zudem bereits abgelaufen.

Wenn sich niemand bis zum Ablauf dieser Frist meldet, geht die Grabstätte zurück an die Friedhofsverwaltung bzw. wird das Nutzungsrecht entzogen und die Grabstätte abgeräumt. Die beabsichtigte Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit wird hiermit angezeigt

Für den Friedhof Neanderweg wird zudem bekanntgemacht, dass die Ruhezeit eines letzten Teilstücks eines Reihengrabfeldes (Feld O Gräber 058 – 087) abgelaufen ist und dieses abgeräumt werden muss. Die Nutzungsberechtigten sind teilweise aus den Einwohnermeldedaten nicht mehr zu ermitteln oder bereits verstorben bzw. im Ausland wohnhaft. Eventuelle Angehörige sind ebenfalls nicht ermittelbar. Sollte sich auch hier bis zum Ablauf der Frist niemand melden, werden die bis dahin noch bestehenden Gräber durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

Erkrath, den 29.03.2011

Stadt Erkrath
Der Bürgermeister

Werner

Friedhof Kreuzstraße, Kreuzstraße 44, 40699 Erkrath

Feld 15 - Wahlgrabstätten

Nr.	Name	Geboren	Gestorben	Beigesetzt	Abl. Ruhefrist
042	Maria Zieger Nutzungsberechtigte:	02.04.1915	13.03.1985	02.04.1985	01.02.2005
		Eva Maria Walz, verstorben			
123a	Anna M. Gericke Nutzungsberechtigter:	07.08.1920	10.01.1993	15.01.1993	14.01.2018
		Herbert Gericke, verstorben			

Feld 21 - Wahlgrabstätten

Nr.	Name	Geboren	Gestorben	Beigesetzt	Abl. Ruhefrist
109	Marga Meer Nutzungsberechtigter:	27.08.1932	21.02.1979	28.02.1979	27.02.2004
		Emil Meer, unbekannter Aufenthalt			
121	Horst Götz Nutzungsberechtigter:	08.09.1932	11.03.1980	17.03.1980	16.03.2005
		Edith Götz, unbekannter Aufenthalt			
165/166	Roza Trifunovic Nutzungsberechtigter:	29.06.1921	30.11.1977	06.12.1977	05.12.2002
		Slavko Trifunovic, verstorben			
181/182	Frieda Weigel Nutzungsberechtigter:	17.12.1910	08.09.1982	10.09.1982	09.09.2007
		Gertrud Degenhardt, verstorben			
195/195	Hermine Kölpin Nutzungsberechtigter:	13.01.1900	21.08.1985	26.08.1985	25.08.2010
		Reinhold Habermann, unbekannt			
261/262	Hans Heupel Nutzungsberechtigter:	06.01.1920	24.02.1979	01.03.1979	28.02.2004
		Klara Heupel, verstorben			
289/290	Maria Biermann Nutzungsberechtigter:	30.05.1899	18.04.1987	24.04.1987	23.04.2012
		Johannes Ruf, verstorben			

Feld 22 - Wahlgrabstätten

Nr.	Name	Geboren	Gestorben	Beigesetzt	Abl. Ruhefrist
053/054	Otto Block Nutzungsberechtigter:	20.11.1903	18.10.1982	21.10.1982	20.10.2007
		Dorothea Gronert, unbekannter Aufenthalt			
067/068	Wilhelm Lippert Nutzungsberechtigter:	14.10.1901	30.01.1981	04.02.1981	03.02.2006
		Willi H. Lippert, verstorben			

107/108 Adelgunde Matheis 24.07.1911 27.04.1982 30.04.1982 29.04.2007
 Verfügungsberechtigter: Sebastian Matheis, verstorben

Friedhof Neanderweg, Neanderweg 13, 40699 Erkrath

Feld O

Abgelaufene Reihengräber

Grab-Nr.	Verstorbene Person	Bestattet am:
059	Silke Artz	26.10.1984
063	Klaus Leckebusch	27.11.1984
065	Johann Berg	08.01.1985
066	Emma Schäufler	08.01.1985
073	Maria Leers	29.04.1985
074	Klara Kuhnt	30.04.1985
076	Hermann Knapstein	24.05.1985
077	Charlotte Knuth	07.08.1985
079	Franziska Sevens	19.11.1985
080	Helene Brüggemann	22.11.1985
083	Lieselotte Eckelt	17.12.1985
084	Alfons Wyshusek	09.01.1986
087	Günter Wittem	03.03.1986

Parkfriedhof Neandertal, Höhenweg 20, 40699 Erkrath

Feld VII

Abgelaufene bzw. ungepflegte Urnenreihengräber

Nr.	Name	Geboren	Gestorben	Beigesetzt	Abl. Ruhefrist
001 URG	Margare. Vonnahme Nutzungsberechtigte:	04.10.1900	07.09.1985	18.09.1985	17.09.2005
				Anneliese Jansen, unbekannter Aufenthalt	
003 URG	Brendan Finnegau Nutzungsberechtigte:	30.11.1947	10.03.1986	24.03.1986	23.03.2006
				Barbara Finnegau, vermutlich verzogen ins Ausland	
005 URG	Hertha Schmolinsky Nutzungsberechtigter:	26.12.1912	20.01.1987	02.02.1987	01.02.2007
				ungeklärt	
011 URG	Gertrud Zippel Nutzungsberechtigter:	07.03.1906	17.01.1991	25.01.1991	24.01.2011
				Rudolf Zippel, verstorben	
013 URG	Siegfried Walther Nutzungsberechtigte:	13.09.1937	23.12.1991	08.01.1992	07.01.2012
				Helga Walther, verstorben	

Sitzungstermine**April 2011**

Jugendrat	Mittwoch	06.04.2011	17.30 Uhr	Bürgerhaus Hochdahl, Versammlungsraum 2, Sedentaler Str. 105-107
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Donnerstag	07.04.2011	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Donnerstag	14.04.2011	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-3202, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus Altbau, Zimmer 001, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,50 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,75 EUR. Bei Selbstabholung entfällt der Portokostenanteil.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
